

RS OGH 1988/6/15 1Ob569/88, 6Ob600/94, 5Ob562/94, 2Ob2107/96h, 4Ob2005/96y, 10Ob44/97m, 1Ob182/97i,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1988

Norm

ABGB §1295 Iif7f

ABGB §1299 E

HGB §355

Rechtssatz

Die stille Beteiligung an einem Unternehmen ist in aller Regel ein risikoträchtiges Geschäft, so dass eine Aufklärungspflicht des finanzierenden Kreditinstitutes nur in Ausnahmefällen anzuerkennen ist, so etwa, wenn es die tatsächlichen Verhältnisse des Unternehmens gekannt hat oder im Falle der Anlagenberatung. Es ist jedoch grundsätzlich nicht Aufgabe des Kreditinstitutes, anstelle des Kapitalgebers das jeweilige Beteiligungsrisiko abzuschätzen. Die Finanzierung als selbständige wirtschaftliche Funktion in einer arbeitsteiligen Wirtschaft darf nicht durch überzogene zivilrechtliche Haftung in Frage gestellt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 569/88

Entscheidungstext OGH 15.06.1988 1 Ob 569/88

Veröff: SZ 61/148 = RdW 1988,419 = JBl 1988,723 = ÖBA 1989,901 (Aicher)

- 6 Ob 600/94

Entscheidungstext OGH 30.06.1994 6 Ob 600/94

Auch; Beisatz: Hier: Erwerb von Hausanteilscheinen (T1)

- 5 Ob 562/94

Entscheidungstext OGH 29.08.1995 5 Ob 562/94

Vgl auch; Beisatz: Hier: Erwerb von Hausanteilscheinen; dass eine Anlageform, bei welcher der Anleger praktisch ohne Eigenkapital in einigen Jahren ein beträchtliches Vermögen erwerben kann, eine risikoträchtige Beteiligung darstellt, ist für jedermann leicht erkennbar. Eine Aufklärungspflicht der Bank bloß über diesen Umstand besteht folglich nicht. (T2)

- 2 Ob 2107/96h

Entscheidungstext OGH 13.06.1996 2 Ob 2107/96h

nur: Die stille Beteiligung an einem Unternehmen ist in aller Regel ein risikoträchtiges Geschäft, so dass eine

Aufklärungspflicht des finanzierenden Kreditinstitutes nur in Ausnahmefällen anzuerkennen ist, so etwa im Falle der Anlagenberatung. (T3); Beisatz: Der Anlageberater hat seinen Kunden grundsätzlich über die Risikoträchtigkeit einer stillen Beteiligung aufzuklären. Welche konkreten Verhaltenspflichten ihn hiebei treffen, ist eine Frage des Einzelfalles. (T4)

- 4 Ob 2005/96y
Entscheidungstext OGH 29.05.1996 4 Ob 2005/96y
Vgl auch; nur T3; Beis wie T2
- 10 Ob 44/97m
Entscheidungstext OGH 22.05.1997 10 Ob 44/97m
Vgl auch; nur T3; Beis wie T4
- 1 Ob 182/97i
Entscheidungstext OGH 15.07.1997 1 Ob 182/97i
Vgl; nur T3
- 10 Ob 54/97g
Entscheidungstext OGH 17.03.1998 10 Ob 54/97g
Auch; nur T3; Beis wie T2
- 10 Ob 105/98h
Entscheidungstext OGH 17.03.1998 10 Ob 105/98h
nur T3; Beis wie T4
- 9 Ob 2/98d
Entscheidungstext OGH 01.04.1998 9 Ob 2/98d
Auch; nur T3; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Anlageberaterin, die eine besonders differenzierte und fundierte Beratungspflicht und damit die Aufklärungspflicht über die allgemeine Risikoträchtigkeit jeder stillen Beteiligung und treuhändischen Immobilienbeteiligung traf. (T5)
- 7 Ob 166/99h
Entscheidungstext OGH 14.07.1999 7 Ob 166/99h
Vgl auch; Beis wie T4 nur: Welche konkreten Verhaltenspflichten ihn hiebei treffen, ist eine Frage des Einzelfalles. (T6); Beisatz: Hier: Anlagevermittler. (T7)
- 6 Ob 15/01a
Entscheidungstext OGH 13.09.2001 6 Ob 15/01a
Auch; nur T3; Beis wie T2
- 8 Ob 186/01p
Entscheidungstext OGH 21.02.2002 8 Ob 186/01p
Vgl auch; nur T3; Beis wie T4
- 7 Ob 140/02t
Entscheidungstext OGH 08.07.2002 7 Ob 140/02t
Vgl auch; Beis wie T6; Beisatz: Eine Aufklärungspflicht der Bank (namentlich eines finanzierenden Kreditinstituts) bei risikoreichen Geschäften wird nur in Ausnahmefällen, so insbesondere im Fall der Anlageberatung angenommen. (T8)
- 9 Ob 5/10s
Entscheidungstext OGH 24.11.2010 9 Ob 5/10s
Vgl auch; nur: Die stille Beteiligung an einem Unternehmen ist in aller Regel ein risikoträchtiges Geschäft. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0025993

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at